GRUNDSÄTZLICHES

Auf den Binnenschifffahrtsstraßen außerhalb von Rhein, Mosel und Donau gilt die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148 und Anlageband sowie S. 3317 und BGBl. 1999 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 505 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407). Sie enthält eine Vielzahl von gemeinsamen Verhaltensvorschriften, die sowohl für die Berufs- als auch für die Sportschifffahrt gelten. Daneben enthält sie zusätzliche Bestimmungen, die den Besonderheiten der einzelnen Wasserstraßen Rechnung tragen.

Deshalb der **Tipp**: Informieren Sie sich genau über die Vorschriften, die für Ihr Fahrtgebiet gelten. Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung finden Sie auch unter www.elwis.de.

Nachstehend einige wichtige Regeln, die für die Sportschifffahrt gelten:

RÜCKSICHT

Kleinfahrzeuge (Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m) müssen Großfahrzeugen genügend Raum lassen. Darüber hinaus müssen sie Fahrzeugen, die ein blaues Funkellicht zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.

FAHRT BEI UNSICHTIGEM WETTER

Bei unsichtigem Wetter müssen auch Sportfahrzeuge grundsätzlich Radar benutzen und dürfen nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage Schiff-Schiff ausgerüstet sind und auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet haben. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben. Die Radarpflicht entfällt lediglich auf einigen wenigen Binnenschifffahrtsstraßen.

FAHRVERBOTE

Auf folgenden Schifffahrtsstraßen gilt für Sportfahrzeuge ein generelles Fahrverbot:

- Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von km 8,35 bis 12,20.
- Außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der Altmühl gelegene Altwässer und Flachwasserzonen.

Ein Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne besteht für Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor auf dem Großen Müggelsee. Die gekennzeichnete Fahrrinne darf nicht verlassen werden. Ausnahme: Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.

Ein **Nachtfahrverbot** besteht auf folgenden Seen und seenartigen Erweiterungen:

Kleiner Müggelsee, Die Bänke, Große Krampe, Kalksee, Zernsdorfer Lanke, Scharfe Lanke und Sacrower Lanke, Petziensee und Glindowsee sowie Lenitzsee und Krampnitzsee, Tegeler See, Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees ab km 10,00 und Werbellinsee. Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor dürfen hier in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht fahren.

Ausnahme: Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

Folgende **besondere Regelungen** gelten für Kleinfahrzeuge auf der Spree-Oder-Wasserstraße, den Berliner und Brandenburger Wasserstraßen, der Unteren Havel-Wasserstraße, dem Havelkanal und der Havel-Oder-Wasserstraße:

- Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.
- Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen; es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
- Kleinfahrzeuge brauchen bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stillliegen.
- Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stillliegen.



HERAUSGEBER

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Referat WS 25 Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn Binnenschifffahrtsstraßen außerhalb von Rhein, Mosel und Donau

DRUCK
Druckerei des BMVBS, Bonn
Stand: 1. Januar 2008

AUF FOLGENDEN STRECKEN (ALPHABETISCHE REIHENFOLGE) GELTEN FÜR KLEINFAHRZEUGE GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN

ALLER - zu Berg	12 km/h
- zu Tal	18 km/h
BERLINER WASSERSTRASSEN	
- Kanäle	
(soweit in dieser Übersicht nicht besonders genannt)	8 km/h
- Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5 km/h
BERLIN-SPANDAUER SCHIFFFAHRTSKANA	,
von der Abzweigung aus der Havel-Oder-	· -
Wasserstraße (km 0,40) bis zur Schleusengruppe	
Plötzensee (km 11,39)	12 km/h
BRANDENBURGER NIEDERHAVEL	8 km/h
BRANDENBURGER WASSERSTRASSEN	O KIII/II
- Kanäle	
(soweit in dieser Übersicht nicht besonders genannt)	8 km/h
- Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5 km/h
DAHME-WASSERSTRASSE	J KIII/II
- von Rauchfangwerder (km 3,80) bis Dolgenbrodt	
(km 25,00) einschließlich Sellenzugsee, Krimnicksee,	
(' ' '	
Krüpelsee, Dolgensee mit Wernsdorfer Seenkette,	10 l/b
Möllenzugsee, Zernsdorfer Lanke	12 km/h
- übrige Strecken	10 km/h
DATTELN HAMM KANAL	40.1 /1
- ausgebaute Strecken	12 km/h
- nicht ausgebaute Strecken	10 km/h
DORTMUND-EMS-KANAL	12 km/h
ELBE-HAVEL-KANAL	
ausgenommen Großer Wendsee	9 km/h
ELBE-LÜBECK-KANAL	10 km/h
ELBE-SEITEN-KANAL	15 km/h
ELISABETHFEHNKANAL	7 km/h
E M S	
- oberhalb Gleesen	7 km/h
- Schleusenkanäle unterhalb von Meppen	12 km/h
EMS-SEITENKANAL	7 km/h
FULDA	
- zu Berg	12 km/h
- zu Tal	18 km/h
GLIENICKER LAKE	12 km/h
GRIEBNITZSEE des Teltowkanals	
HAVEL-ODER-WASSERSTRASSE	
- von der Spreemündung (km 0,00) bis vor die	
Abzweigung des Havel-Oder-Kanals (km 10,20)	12 km/h
- km 10,20 bis zur Einmündung in die Westoder	•
(km 134,96)	9 km/h
- Kanäle (soweit in dieser Übersicht nicht	
gesondert genannt)	6 km/h
- Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5 km/h
HUNTE MIT STICHKANAL DÖRPEN	10 km/h

IHME	
- zu Berg	12 km/h
- zu Tal	12 km/h
ILMENAU	7 km/h
KETZINER HAVEL	
	9 km/h
KÜSTENKANAL LAHN	10 km/h
	12 km/h
LAUSITZER NEISSE	10 l/h
- Hauptwasserstraße	12 km/h
- Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5 km/h
LEDA	71 /1:
- bei Fahrt gegen den Strom	7 km/h
- bei Fahrt mit dem Strom	10 km/h
LEINE	40.1 /1
- zu Berg	12 km/h
- zu Tal	18 km/h
LÖCKNITZ	8 km/h
MAIN	
- auf der Strecke von der Abzweigung des Main-	
Donau-Kanals bis oberhalb der Eisenbahnbrücke	
bei Hallstadt	15 km/h
- Schleusenkanal Gerlachshausen	7 km/h
- Wehrarm Volkach (Mainschleife)	10 km/h
MAIN-DONAU-KANAL	13 km/h
MITTELLANDKANAL	
- ausgebaute Strecken	15 km/h
- nicht ausgebaute Strecken	10 km/h
- Stichkanäle (außer Rothenseer Verbindungskanal)	10 km/h
MÜGGELSPREE	
- von der Einmündung in die Spree-Oder-	
Wasserstraße (km 0,00) bis zum Westende des	
Großen Müggelsees (km 4,00)	8 km/h
- vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis	
zur Abzweigung aus dem Dämeritzsee (km 11,39)	8 km/h
MÜRITZ-ELDE-WASSERSTRASSE	
- bis km 121,00	6 km/h
- ab km 121,00	9 km/h
MÜRITZ-HAVEL-WASSERSTRASSE	9 km/h
NECKAR	
- oberhalb km 4,60, ausgenommen Schleusenkanäle	18 km/h
- Schleusenkanäle	14 km/h
NIEGRIPPER VERBINDUNGSKANAL	9 km/h
OBERE HAVEL-WASSERSTRASSE	9 km/h
ORANIENBURGER HAVEL	6 km/h
PAREYER VERBINDUNGSKANAL	6 km/h
PEENE	12 km/h
POTSDAMER HAVEL	12 km/h
RATHENOWER HAVEL	8 km/h
RHEIN-HERNE-KANAL	12 km/h
RUHR	12 km/h
ROSSDORFER ALTKANAL	6 km/h

ROTHENSEER VERBINDUNGSKANAL	9 km/h
RÜDERSDORFER GEWÄSSER	10 km/h
SAAR	10 KIII/II
	16 lrm/h
- von der Saarmündung bis km 73,70	16 km/h
- von km 73,70 bis zur dtfrz. Grenze bei Saargemünd	10 km/h
- von lothr. km 75,62 (km 93,98) bei Güdingen	
bis lothr. km 64,98 bei Saargemünd	8 km/h
SAALE	16 km/h
SAALE-LEIPZIG-KANAL	8 km/h
SAGTER EMS	
- zu Berg	7 km/h
- zu Tal	10 km/h
SCHIFFFAHRTSWEG RHEIN-KLEVE	8 km/h
SEEN UND SEENARTIGE ERWEITERUNGE	N
mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m und	12 km/h
SEEN UND SEENARTIGE ERWEITERUNGE	N
außerhalb des ufernahen Schutzstreifens (das ist eine	
100 m breite, parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-	
Übergang) verlaufende Wasserfläche) für Sportfahr-	
zeuge mit Maschinenantrieb	25 km/h
Dies gilt nicht auf der	
- Spree-Oder-Wasserstraße von der Langen Brücke	
(km 33,24) bis Anfang Regattastrecke (km 39,30),	
- Müggelspree von km 4,00 bis 7,00 (Großer Müggel-	
see) außerhalb der gekennzeichneten Fahrrinne,	
,	90)
- Dahme-Wasserstraße von Rauchfangswerder (km 3,6	
bis Dolgenbrodt (km 25,00) einschließlich Sellenzugs	
Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee mit Wernsdorfer	
Seekette, Möllenzugsee und Ternsdorfer Lanke,	_
- Kladower Seenstrecke der Unteren Havel- Wasserstr	aße
von Schwemmhorn (km 13,00) bis zum Leuchtfeuer	
Meedehorn (km 15,50) einschließlich Havelnebenarr	n
südlich der Pfaueninsel und Sacrower Lanke,	
- Havel-Oder-Wasserstraße von der Schleuse Spandau	
bis zur Abzweigung des Havelkanals einschließlich N	lord-
teil des Nieder Neuendorfer Sees und auf dem Tegele	er See.
SPREE-ODER-WASSERSTRASSE	
- von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Schleusen-	
gruppe Charlottenburg (km 6,34)	12 km/h
- von km 6,34 bis zur Stralauer Kirche (km 23,50)	9 km/h
- von km 33,24 bis zum Anfang des Oder-Spree-	,
Kanals (km 45,10)	12 km/h
- von der Schleuse Wernsdorf (km 47,60) bis Spree-	
hagen (km 67,50)	6 km/b
,	6 km/h
- von der Schleuse Kersdorf (km 89,70) bis Abzweig	C lrm/L
Neuhauser Speisekanal (km 96,00)	6 km/h
- von Schlaubehammer (km 108,00) bis Schleuse	61 5
Eisenhüttenstadt (km 127,30)	6 km/h
- Kanäle (soweit in dieser Übersicht nicht gesondert	
genannt)	8 km/h

- Stichkanäle, Nebenarme, Altarme

SCHNELLER GRABEN	
- zu Berg	12 km/l
- zu Tal	18 km/l
STICHKANAL SALZGITTER	15 km/l
STORKOWER GEWÄSSER	8 km/l
STÖR-WASSERSTRASSE	
- bis km 19,90	6 km/l
- ab km 19,90	9 km/l
TEUPITZER GEWÄSSER	8 km/l
TRAVE	10 km/l
UNTERE HAVEL-WASSERSTRASSE	
- von der Spreemündung (km 0,00) bis zum Leucht-	
feuer Quapphorn (km 17,80)	12 km/l
- von km 17,80 bis km 32,60	
■ in der Bergfahrt	9 km/l
■ in der Talfahrt	12 km/l
von km 32,60 – 55,00 in der Berg- und Talfahrt	12 km/l
von km 55,00 bis zur Einmündung in die Elbe	
(km 148,48)	9 km/l
- Silokanal von km 56,23 – 61,48	12 km/l
- Mündungsstrecke Untere Havel von der Abzwei-	
gung aus der Unteren Havel-Wasserstraße (km 145	,80)
bis Gnevsdorfer Vorfluter (km 156,75)	9 km/l
- Kanäle (soweit in dieser Übersicht nicht gesondert	
genannt)	8 km/l
- Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5 km/l
VERBINDUNGSKANAL ZUR LEINE	12 km/l
WERRA	,
- zu Berg	12 km/l
- zu Tal	18 km/l
WFSFI-DATTFIN-KANAI	12 km/l

WESER - Stadtgebiet Hann. Münden (km 0,00 – 1,40) Stadtgebiet Bodenwerder (km 110,81 - 111,73) unterhalb des Ortes Ohr bis einschließlich Stadtgebiet Hameln (km 130,40 – 135,65) Stadtgebiet Minden (km 202,50 – 207,00) unterhalb der Schleuse Bremen bis Eisenbahnbrücke in Bremen (km 362,00 bis UWe-km 1,38) MITTELWESER oberhalb und unterhalb der Wehre (Wehrarme) von den Abzweigungen bis zu den Einmündungen der zugehörigen Schleusenkanäle jeweils zu Berg 12 km/h zu Tal 18 km/h - MITTELWESER – Schleusenkanäle 12 km/h

35 km/h

12 km/h

6 km/h

- übrige Flussstrecken

WRIEZENER ALTE ODER

WESTODER

5 km/h